

Änderungsantrag

der Fraktion DIE LINKE

**zu der Beschlussempfehlung des Innenausschusses
- Drucksache 5/3667 -**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 5/3349 -**

Thüringer Gesetz zur Änderung sicherheits- und melde- rechtlicher Vorschriften

Die Beschlussempfehlung erhält folgende Fassung:

"Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

'Artikel 1 Änderung des Thüringer Verfassungsschutzgesetzes

Das Thüringer Verfassungsschutzgesetz von 29. Oktober 1991 (GVBl. S. 527), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 245), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird aufgehoben.
2. § 7 wird aufgehoben.
3. In § 22 wird die Angabe ›31. Dezember 2011‹ durch die Angabe ›30. Juni 2012‹ ersetzt.
4. Nach § 22 wird folgender § 23 angefügt:

›§ 23
Umgestaltung der Arbeit und Strukturen im
Bereich Verfassungsschutz

Der Landtag verabschiedet ein Gesetz mit dem Titel "Gesetz über den Schutz und die Verwirklichung der verfassungsrechtlichen

Grundrechte als gesamtgesellschaftliche Aufgabe", das bis spätestens zum 1. Juli 2012 in Kraft tritt. Mit diesem Gesetz ist eine Informations- und Dokumentationsstelle für Menschen-, Grundrechte und Demokratie als eine unabhängige oberste Landesbehörde ohne nachrichtendienstliche Befugnisse zur Umsetzung der Behördenerrichtungspflicht aus Artikel 97 der Verfassung des Freistaats Thüringen zu schaffen.'

II. Artikel 2 wird gestrichen.

III. Die bisherigen Artikel 3 und 4 werden Artikel 2 und 3.

IV. Folgender neue Artikel 4 wird eingefügt:

'Artikel 4
Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung
des Artikel 10-Gesetzes

Das Thüringer Gesetz zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 16. Juli 2008 (GVBl. S. 245) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

›(2) Die Kommission besteht aus zehn vom Landtag aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählten Mitgliedern, die für die Dauer einer Wahlperiode mit der Maßgabe gewählt werden, dass ihre Amtszeit erst mit der Neubestimmung der Mitglieder der Kommission, spätestens jedoch drei Monate nach Ablauf der Wahlperiode endet. Die Zusammensetzung der Kommission ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen, das sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren bestimmt. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.‹

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

›(4) Die Beratungen der Kommission sind geheim. Die Mitglieder der Kommission sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt geworden sind. Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden. Die Vorsitzenden der Fraktionen dürfen unterrichtet werden; in besonderen Fällen darf auch, soweit dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit erforderlich ist, im Einvernehmen mit dem Präsidenten ein von einer Fraktion benannter Mitarbeiter unterrichtet werden; die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend.‹

2. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

›(1) Der für den Verfassungsschutz zuständige Minister hat die Kommission über die von ihm angeordneten Beschränkungsmaßnahmen vor deren Vollzug ins Einvernehmen zu setzen. Bei Gefahr im Verzug kann er den Vollzug der Beschränkungsmaßnahme auch bereits vor der Beteiligung der Kommission anordnen. Die Beteiligung ist unverzüglich, spätestens jedoch eine Woche nach Anordnung der Maßnahme, nachzuholen. Die Kommission entscheidet von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden

über die Zulässigkeit und Notwendigkeit von Beschränkungsmaßnahmen. Anordnungen, die die Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, hat der für den Verfassungsschutz zuständige Minister zu unterlassen oder unverzüglich aufzuheben; bereits erhobene Daten dürfen nicht verwendet werden und sind unverzüglich zu löschen.<

3. § 4 erhält folgende Fassung:

›§ 4

Unterrichtungspflichten, Mitteilung an Betroffene

Der für den Verfassungsschutz zuständige Minister unterrichtet halbjährlich die Kommission über von ihm vorgenommene Mitteilungen an Betroffene. Im Falle des Vorliegens von Gründen, die einer Mitteilung ganz oder teilweise entgegenstehen (§ 12 Abs. 1 G 10), ist die Kommission vor der Entscheidung ins Einvernehmen zu setzen. Hält die Kommission eine Mitteilung für geboten, hat der für den Verfassungsschutz zuständige Minister diese unverzüglich zu veranlassen. Lässt sich bei der Einstellung der Beschränkungsmaßnahme noch nicht abschließend beurteilen, ob eine Gefährdung des Zwecks der Beschränkung durch die Mitteilung ausgeschlossen werden kann, so beteiligt der für den Verfassungsschutz zuständige Minister die Kommission weiterhin halbjährlich.<

4. Dem § 6 wird folgender § 7 angefügt:

›§ 7

Befristung

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.<

- V. Folgender neue Artikel 5 wird eingefügt:

'Artikel 5

Änderung des Thüringer Meldegesetzes

Das Thüringer Meldegesetz vom 26. Oktober 2006 (GVBl. S. 525), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 561), wird wie folgt geändert:

1. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten ›bestimmend ist‹ die Worte ›und die Einwilligung der Betroffenen vorliegt‹ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten ›Ehejubilaren erteilen‹ die Worte ›und die Einwilligung der Betroffenen vorliegt‹ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten ›erteilt werden‹ die Worte ›und die Einwilligung der Betroffenen vorliegt‹ eingefügt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

›(4) Der Betroffene erteilt seine Einwilligung zur Weitergabe seiner Daten nach den Absätzen 1 bis 3 in schriftlicher Form.‹

2. Nach § 41 wird folgender § 42 angefügt:

›§ 42
Befristung

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2013 außer Kraft.‹

VI. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6."

Für die Fraktion:

Blechschildt